

online | Vortrag der Gesundheitstechnischen Gesellschaft am 25. März 2024.

Die neue Trinkwasserverordnung aus rechtlicher Sicht

**Warum Sie §2 Begriffe und Definitionen
zuerst lesen und wahrnehmen sollten.**



Hartmut Hardt, Waltraud Walz

Einleitung

Der Betreiber einer Trinkwasser-Installation ist verpflichtet, die Genussauglichkeit und Reinheit ihres abgegebenen Wassers zu gewährleisten und haftet bei Nichteinhaltung. Die Umsetzung dieser Anforderung aus der Trinkwasserverordnung dient der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht, die auf den allgemein anerkannten Regeln der Technik aufbaut und deren Nichteinhaltung haftungsrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

Unter dem Titel **Die neue Trinkwasserverordnung aus rechtlicher Sicht** beleuchtet RA Hartmut Hardt die gesetzlichen Pflichten aus unterschiedlichen Rechtsbereichen, erläutert die resultierende Verantwortung für die Beteiligten, gibt Handlungsempfehlungen für die Praxis und befasst sich im Besonderen mit der Beschreibung der juristischen Anforderungen an die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen gemäß der aktuellen Trinkwasserverordnung: Wie ist der Begriff "Betreiber" zu verstehen? Welche rechtlichen Umsetzungspflichten ergeben sich aus der Sicht der Planung, des Errichtens oder der Instandhaltung? Welche rechtlichen Bedeutungen haben die allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.)?

Der Beitrag fasst die Folien und wichtige Aspekte des mündlichen Vortrags zusammen.

TrinkwV 2023

Die Zweite Novellierung der Trinkwasserverordnung vom 20. Juni 2023 (TrinkwV) ist mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2023 I Nr. 159) gem. Art. 5 Satz 1 dieser Verordnung am 24.6.2023 in Kraft getreten.

Allgemeine Vorschriften

Der 1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften enthält in den §§1 bis 3 die Vorgaben für den Anwendungsbereich der Trinkwasserverordnung. Zum allgemeinen Verständnis wird dringend geraten zuallererst §2 Begriffsbestimmungen zu lesen und die dort aufgeführten Definitionen wahrzunehmen.

- §1 Anwendungsbereich
- §2 Begriffsbestimmungen
- §3 Bezugnahmen auf technische Normen

Diese Verordnung findet nach §1 Absatz 1 Anwendung auf das im 7. Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes bezeichnete Wasser für den menschlichen Gebrauch.

In §2, 1. Absatz, erfolgt eine konkrete Benennung dessen, was das Trinkwasser und dessen Verwendung ist.

„Trinkwasser“ wird als Wasser für den menschlichen Gebrauch bezeichnet, das im ursprünglichen Zustand oder nach Aufbereitung, ungeachtet seines Aggregatzustands und ungeachtet dessen, ob es auf Leitungswegen, durch Wassertransport-Fahrzeuge, aus Trinkwasserspeichern, auf Meeresbauwerken oder an Bord von Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen oder in verschlossenen Behältnissen bereitgestellt wird

und für folgende Zwecke bestimmt ist:

zum Trinken, zum Kochen sowie zur Zubereitung von Speisen und Getränken, zur Körperpflege und -reinigung, zur Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen, zur Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen, oder zu sonstigen in Bezug auf die menschliche Gesundheit relevanten Zwecken, oder in Lebensmittelunternehmen verwendet wird zur Herstellung, Behandlung, Konservierung oder zum Inverkehrbringen von Erzeugnissen oder Substanzen, die für den menschlichen Gebrauch bestimmt sind.

In §2, 2. Absatz, wird aufgelistet, was unter „Wasserversorgungsanlagen“ im Sinne der Verordnung zu verstehen ist:

- **Zentrale Wasserversorgungsanlagen:**
Anlagen einschließlich dazugehöriger Wassergewinnungsanlagen und eines dazugehörenden Leitungsnetzes, aus denen pro Tag mindestens 10 Kubikmeter Trinkwasser entnommen oder auf festen Leitungswegen an Zwischenabnehmer geliefert werden oder aus denen auf festen Leitungswegen Trinkwasser an mindestens 50 Personen abgegeben wird;
- **dezentrale Wasserversorgungsanlagen:**
Anlagen einschließlich dazugehöriger Wassergewinnungsanlagen und eines dazugehörenden Leitungsnetzes, aus denen pro Tag weniger als 10 Kubikmeter Trinkwasser entnommen oder im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit genutzt werden, ohne dass eine zentrale Wasserversorgungsanlage oder eine Eigenwasserversorgungsanlage vorliegt;
- **Eigenwasserversorgungsanlagen:**
Anlagen einschließlich dazugehöriger Wassergewinnungsanlagen und einer dazugehörenden Trinkwasser-Installation, aus denen pro Tag weniger als 10 Kubikmeter Trinkwasser zur eigenen Nutzung entnommen werden;

- **mobile Wasserversorgungsanlagen:**
bewegliche Anlagen, aus denen Trinkwasser entnommen wird einschließlich Anlagen an Bord von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen sowie Anlagen, aus denen auf Meeresbauwerken Trinkwasser entnommen wird, jeweils einschließlich der Trinkwasser-Installation und etwaiger Wassergewinnungsanlagen;
- **Gebäudewasserversorgungsanlagen:**
Anlagen, bei denen aus einer zentralen Wasserversorgungsanlage oder einer dezentralen Wasserversorgungsanlage übernommenes Trinkwasser über eine Trinkwasser-Installation an Verbraucher abgegeben wird und
- **zeitweilige Wasserversorgungsanlagen:**
Anlagen, aus denen Trinkwasser entnommen oder an Verbraucher abgegeben wird und die zeitweise betrieben werden, einschließlich einer dazugehörenden Wassergewinnungs-Anlage und einer dazugehörenden Trinkwasser-Installation, oder zeitweise an eine zentrale Wasserversorgungsanlage, eine dezentrale Wasserversorgungsanlage, eine mobile Wasserversorgungsanlage oder eine Gebäudewasserversorgungsanlage angeschlossen sind.

Das heißt, §2 „Begriffsbestimmungen“ enthält all das, worauf es regelmäßig ankommt. Deshalb sollte jede und jeder, der aus juristischer Sicht diese Trinkwasser-verordnung überleben will, sich zuallererst mit den Begrifflichkeiten vertraut machen.

In §3 „Bezugnahme auf technische Normen“ werden Vorschriften benannt, die auf DIN- oder internationale Normen verweisen und die sich, wenn nicht anders bestimmt, jeweils auf die nachfolgenden gelisteten Ausgaben beziehen.

Risikobasierter Ansatz

In der novellierten Trinkwasserverordnung wird Trinkwasser prozessorientiert betrachtet und nicht mehr nur das „Endprodukt“ kontrolliert.

Dies erfolgt durch das Erkennen, Bewerten und Abschätzen der Risiken, die sich negativ auf die Beschaffenheit des Trinkwassers auswirken können und zwar unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten der jeweiligen Wasserversorgungsanlage (Risikoabschätzung). Abhängig von den Ergebnissen wird anschließend gezielt und an den einzelnen Prozessschritten (Wassergewinnung, -aufbereitung oder -verteilung) orientiert die zur Zielerreichung erforderliche Prävention betrieben.

Was immer sie jetzt als Gefährdungsanalyse abgespeichert haben. Bitte nennen sie es jetzt Risikoabschätzung. Der Begriff Risiko gibt die Eintrittswahrscheinlichkeit an im Verhältnis zum Schadenausmaß. Hier geht es um eine Gesamtbetrachtung. Nicht mehr nur um das Ergebnis Trinkwasser als Produkt. Der Weg dahin ist das Thema: von der Wassergewinnung über die Aufbereitung, Verteilung bis zur Speicherung. Und im Zusammenhang mit dem siebenten Abschnitt §34 geht es um das Risikomanagement. Dieser risikobasierte Analyseplan für den Wasserversorger, Betreiber einer zentralen oder dezentralen Wasserversorgungsanlage, ist der Einstieg in die Verordnung selbst.

Risikomanagement

Im 7. Abschnitt wird die Pflicht zum Risikomanagement für zentrale und dezentrale Wasserversorgungsanlagen statuiert sowie der Untersuchungsplan (RAP – Risiko-basierter Analyseplan). Der Wasserversorger ist verantwortlich für die Beantwortung der Frage, ob ein vorhandener Untersuchungsplan beibehalten bleiben kann oder ggf. an veränderte Gegebenheiten angepasst werden muss. Der Betreiber einer zentralen oder dezentralen Wasserversorgungsanlage hat demnach Untersuchungen nach einem Untersuchungsplan durchzuführen, um kontinuierlich sicherzustellen, dass das Trinkwasser an der Stelle, an der es in die Trinkwasser-Installation übergeben wird, den Anforderungen der Trinkwasserverordnung entspricht.

Hierbei trifft den Betreiber einer zentralen oder dezentralen Wasserversorgungsanlage die Pflicht zur fachkundigen und den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden, ausreichenden und plausiblen Darlegung und Dokumentation der Umsetzung eines risikobasierten Bewertungsansatzes mit entsprechender Umsetzungsplanung.

Der juristische Risikobegriff

Bei der Nutzung der Technik kann die Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts nie mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Ursache der verbleibenden Ungewissheit ist die Grenze des menschlichen Erkenntnisvermögens. Die Abschätzung der Möglichkeit eines Schadeneintritts basiert auf Erfahrungswissen. Das Erfahrungswissen ist stets nur ein Annäherungswissen. Das Jetztwissen befindet sich folglich immer nur auf dem Stand eines unwiderlegten möglichen Irrtums.

Betreiber

Der in der Trinkwasserverordnung – alte Fassung – verwendete Begriff Unternehmer oder sonstiger Inhaber wird geändert in Betreiber.

Als Betreiber gilt die Person, die für das „jeweilige Regelungsobjekt“ verantwortlich ist. Der Begriff des Betreibers ist im Anlagenrecht und auch im Technischen Regelwerk gebräuchlich (siehe VDI-MT 3810 Blatt 1 2023:03).

Gemäß §2 Ziffer 3 des ÜAnIG, welches sich mit der Verantwortungszuweisung bei dem Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen befasst, ist der Betreiber diejenige natürliche oder juristische Person, die unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Umstände bestimmenden Einfluss auf die Errichtung, die Änderung oder den Betrieb einer überwachungsbedürftigen Anlage ausüben kann. Dies ist nicht eins zu eins umsetzbar auf die Trinkwasserverordnung, weil sie nicht in den Kanon überwachungsbedürftiger Anlagen hineingehört.

In der Begründung zur Trinkwasserverordnung wird der Betreiber auf der Basis des technischen Verständnisses gesehen. Deswegen ist es zulässig, die erst seit 2021 gegebene gesetzliche Definition des Betreibers rechtsanalog – also vergleichend – auch im Kontext der Trinkwasserverordnung anzuwenden.

Technische Regeln

Technische Regeln gelten als vorweggenommene, abstrakte Sachverständigengutachten, die aber zum Teil durch den Zeitablauf und der damit verbundenen dynamischen Entwicklung nicht unbedingt den aktuellen Stand wiedergeben. Es liegt ein widerlegbarer Anscheinsbeweis für die Rechtmäßigkeit des eigenen Handels bei Befolgen einer technischen Regel vor.

Anerkannte Regeln

Anerkannte Regeln der Technik entsprechen der Mehrheitsauffassung unter den technischen Praktikern. Der Stand der Technik ist fortschrittlicher und dynamischer als anerkannte Regeln der Technik mit „Blick an die Front der technischen Entwicklung“. Der Stand von Wissenschaft und Technik entspricht den höchsten Anforderungen an das z. Zt. zu verwirklichende Sicherheitsniveau nach dem Motto: koste es, was es wolle.

Grundlagen juristischer Haftungszuordnung

Die jeweilige Rolle und entsprechende Nachweise, die Aufgaben rollenspezifisch erfüllt zu haben, entscheiden über die juristische Haftungszuordnung. Wer seiner Rolle entsprechend nicht sorgfältig agiert, bedingt zwingend Haftung.

1. Wofür sind Sie verantwortlich? (olle als Vermieterin, Arbeitgeberin, Planerin, Installateurin, Wasserversorger, „Betreiber“, Gutachterin, Verwalterin etc.)
2. Können Sie den Nachweis erbringen, Ihre Aufgaben sorgfältig erfüllt zu haben?

Wer nicht sorgfältig arbeitet, handelt fahrlässig. Fahrlässigkeit ist ein Verschuldensvorwurf bei den Verkehrssicherungspflichten. Dort, wo durch Planungs-, Errichter- oder durch Betriebsleistung Dinge Menschen krank machen, ist der Verantwortliche haftungsrechtlich in der Pflicht, denn er war nicht ausreichend sorgfältig.

Bezogen auf die Trinkwasserverordnung geht es um die Besorgnis einer Erkrankung von Menschen durch eine übertragbare Erkrankung, die über das Wasser vermittelt wird. Der Besorgnis ist ausreichend Rechnung getragen, wenn bei der Gewinnung, Aufbereitung, Verteilung einschließlich Wasserspeicherung mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden. Natürlich setzt das voraus zu wissen, welche das sind.

Das Nichtbeachten der anerkannten Regeln der Technik beurteilen Oberlandesgerichte als grob fahrlässig.

Ein Beispiel aus der Praxis:

Sachverständige erstellen im Rahmen ihrer Tätigkeit werkvertraglich einen Erfolg. Der ist haftungsrechtlich dann relevant, wenn er nicht vollumfänglich den Anforderungen des damit verbundenen Schutzziels, der damit verbundenen Zielvorgaben, entspricht. Bei Anwendung der anerkannten Regeln der Technik gibt es die Anscheinsvermutung, den Job richtig gemacht zu haben: Rechtmäßigkeit des eigenen Handels.

Ausführende sind verpflichtet, dafür den Nachweis zu erbringen, damit Dinge wie Betriebssicherheit und Funktionstauglichkeit erreicht werden. Den Nachweis erbringen, diese Aufgabe sorgfältig erledigt zu haben, heißt: es wurden die im Verkehr relevanten Dinge beachtet. Wird das verneint, ist das fahrlässig, ein Verschuldensvorwurf. Grundgedanke ist, dass die Nichtbeachtung der Sorgfaltsvorgaben zur Gewährleistung der Hygiene haftungsrechtlich ganz klar relevant ist.

Und neben der zivilrechtlichen Haftung gibt es auch noch die strafrechtliche Haftung. Das heißt, eine fahrlässige Tötung, eine fahrlässige Körperverletzung durch Unterlassen ist immer mal möglich. Unterlassen bedeutet: man hätte es abwenden müssen. Wodurch hätte man es abwenden müssen? Durch kompetente Planung, kompetente Errichtung, kompetenten Betrieb, Einhalten der Betriebsparameter und so weiter.

Beschaffenheit des Trinkwassers

Der 2. Abschnitt der Trinkwasserverordnung enthält in den §§5 bis 10 die Vorgaben für die Beschaffenheit des Trinkwassers:

- §5 Allgemeine Anforderungen
- §6 Mikrobiologische Anforderungen
- §7 Chemische Anforderungen
- §8 Anforderungen in Bezug auf Indikatorparameter
- §9 Radiologische Anforderungen
- §10 Stelle der Einhaltung der Anforderungen

Die Anforderungen im Zusammenhang mit §5 TrinkwV sind Anforderungen an die Schutzzieleerreichung. Das Wasser im Objekt hat den Hygiene-Anforderungen zu entsprechen zuzüglich der Anforderungen §§6 bis 9 TrinkwV (Mikrobiologie, Chemie, radioaktive Stoffe) und es muss rein und genusstauglich sein. Die Genusstauglichkeit ist ein wichtiges Kriterium in diesem Zusammenhang. Die Beschaffenheit des Trinkwassers muss nach §10 TrinkwV an jeder Stelle der Trinkwasser-Installation gewährleistet sein.

Aus der bisherigen Trinkwasserverordnung sind diverse Regelungen übernommen worden.

Der neue §5, 2. Abschnitt: „Beschaffenheit des Trinkwassers“, verlangt:

- „§5 Allgemeine Anforderungen
Die Anforderungen nach §37 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes an die Beschaffenheit von Trinkwasser gelten als erfüllt, wenn:
 1. bei der Trinkwassergewinnung, der Trinkwasseraufbereitung und der Trinkwasserverteilung einschließlich der Wasserspeicherung mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,
 2. das Trinkwasser den Anforderungen der §§6 bis 9 entspricht und
 3. es rein und genusstauglich ist.“

Wer die Anforderung des zweiten Abschnitts der Trinkwasserverordnung erfüllt, ist im grünen Bereich. Darum ist es von Bedeutung zu wissen, was die anerkannten Regeln der Technik sind.

Anforderungen an Wasserversorgungsanlagen

Welche „Anforderung an Wasserversorgungsanlagen“ hinsichtlich Planung, Errichtung, Instandhaltung und Betrieb, an die Verwendung von Werkstoffen und Materialien für die Errichtung zu erheben sind, welche Grundlagen für die Bewertung von Werkstoffen und Materialien im Kontakt mit Trinkwasser gelten, woraus eine Konformitätsvermutung abgeleitet werden kann, regelt Abschnitt 4, §§13 bis 17:

- §13 Planung, Errichtung, Instandhaltung und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen
- §14 Allgemeine Anforderungen an Werkstoffe und Materialien für die Errichtung oder Instandhaltung von Wasserversorgungsanlagen
- §15 Grundlagen für die Bewertung von Werkstoffen und Materialien im Kontakt mit Trinkwasser
- §16 Konformitätsvermutung
- §17 Trinkwasserleitungen aus Blei

§13 definiert hier weiterhin die klare Anforderung, dass sämtliche Wasserversorgungsanlagen (auch im Einfamilienhaus) so zu planen und zu errichten sind, dass sie mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen (bauliche Anforderung) und zudem auch mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben sind (betriebstechnische Anforderung). Und es geht um Instandhaltung. Instandhaltung ist von vier Säulen getragen: Wartung, Inspektion, Instandsetzung und Verbesserung. Betreiber einer Wasserversorgungsanlage sind unabhängig von der Art der Anlage verpflichtet, die Wasserversorgungsanlage Instand zu halten: kontinuierlich während des Betriebes.

In §14 wird aufgefodert, die Anforderungen an Werkstoffe einzuhalten, wenn das Wasser mit diesem Material in Kontakt kommt. In §15 werden die Grundlagen für die Bewertung von Materialien im Kontakt mit Trinkwasser, die aus dem Hause des Umweltbundesamtes kommen, in ihrer besonderen Bedeutung noch einmal hervorgehoben. Für Errichter, die diese Nachweise erbringen, gilt nach §16 die Konformitäts-Vermutung. Ohne Nachweise ist davon auszugehen, dass das verbaute Material diesen hohen Qualitätsanforderungen nicht genügt.

§17 wird noch einigen Sorgen bereiten. Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage, in der die Trinkwasserleitung oder Teilstücke der Trinkwasserleitung aus dem Werkstoff Blei vorhanden sind, hat diese Trinkwasserleitung oder Teilstücke bis zum 31.12.2025 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entfernen. In Absatz 2 gibt es eine Verlängerungsmöglichkeit, aber auch nur, wenn ein in ein Installateur-Verzeichnis eingetragenes Unternehmen bescheinigt, dass der Auftrag rechtzeitig gestellt wurde, die Finanzierung gesichert ist und dieser Auftrag aus Kapazitätsgründen nicht vor Fristablauf erfüllt werden kann.

Weitere Informationen zum Thema Blei im Trinkwasser enthält das Kurzugutachten des Autors im Anschluss an diesen Beitrag

Aufbereitung

Der 5. Abschnitt, §§18 bis 26, befasst sich umfangreich mit den Fragen zur Aufbereitung von Rohwasser zu Trinkwasser und dem Trinkwasser selbst:

- §18 Aufbereitungszwecke
- §19 Allgemeine Anforderungen an die Aufbereitung
- §20 Liste zulässiger Aufbereitungsmittel und Desinfektionsverfahren
- §21 Ausnahmen
- §22 Abgabeverbot bei unzulässiger Aufbereitung
- §23 Pflicht zur Aufbereitung
- §24 Untersuchung auf den Betriebsparameter Trübung bei Filtration
- §25 Aufzeichnungspflichten des Betreibers
- §26 Information der Anschlussnehmer und Verbraucher über Aufbereitung

Hier, im 5. Abschnitt, wird eindeutig und mit Verbotscharakter geregelt, zu welchen Zwecken eine Trinkwasserbehandlung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik überhaupt eingesetzt werden darf, welche Anforderungen der Betreiber dabei zu erfüllen hat und welche umfangreichen Aufzeichnungs-, Anzeige- und Informationspflichten bei einer Wasseraufbereitung bestehen.

Ein Verstoß gegen diese weitreichenden Anforderungen ist einer der wenigen Straftatbestände, die nach §71 unmittelbar aus der TrinkwV resultieren können.

Die zu berücksichtigenden Dinge sind aus rechtlicher Sicht klar: Abschnitt 5 enthält u.a. die Liste zulässiger Aufbereitungsmittel, Desinfektionsverfahren, Minimierungsgebot und mehr.

Insbesondere in §22 Abgabeverbot geht es um ein klares Verbot für all die Kreativköpfe, die irgendetwas in der Anlage drin haben, was sich wahrlich wissenschaftlich und auf der Grundlage zum Beispiel der Veröffentlichung des Umweltbundesamtes oder der technischen Regelwerksetzer nicht legitimieren lässt.

Hier wird einigen Panschern mit Sicherheit und hoffentlich recht zeitnah das Handwerk gelegt werden.

Untersuchungspflichten des Betreibers

Im 6. Abschnitt, §§27 bis 33, werden die Untersuchungspflichten des Betreibers behandelt:

- §27 Besichtigung von Schutzzonen, Untersuchung von Rohwasser
- §28 Untersuchungspflichten in Bezug auf mikrobiologische Parameter, chemische Parameter, Indikatorparameter und Aufbereitungsmittel bei zentralen und dezentralen Wasserversorgungsanlagen; Untersuchungsplan

- §29 Untersuchungspflichten in Bezug auf mikrobiologische Parameter, chemische Parameter, Indikatorparameter und Aufbereitungsstoffe bei anderen Wasserversorgungsanlagen
- §30 Programm für betriebliche Untersuchungen
- §31 Untersuchungspflichten in Bezug auf Legionella spec.
- §32 Untersuchungspflichten in Bezug auf radioaktive Stoffe
- §33 Ausnahmen von den Untersuchungspflichten in Bezug auf radioaktive Stoffe

Im 6. Abschnitt §27 zur Besichtigung von Schutzzonen sowie zur Untersuchung des Rohwassers von Wasserversorgungsanlagen ist u.a. ausgeführt:

„Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage oder einer dezentralen Wasserversorgungsanlage hat regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, die zur Wasserversorgungsanlage gehörenden Schutzzonen zu besichtigen. Dort hat er zu prüfen, ob ihm etwaige Umstände auffallen, die ihm bislang nicht bekannt waren und die nachteiligen Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Trinkwassers haben können. Sind keine Schutzzonen festgesetzt, so hat er die Umgebung der Wasserfassungsanlage der jeweiligen Wasserversorgungsanlage zu besichtigen.“

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen §14 Absatz 4 TrinkwV (alte Fassung).

Der Betreiber einer mobilen Wasserversorgungsanlage, einer Gebäude-Wasserversorgungsanlage oder einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage hat das Trinkwasser, sofern es im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird, durch eine systemische Untersuchung der Wasserversorgungsanlage nach den Absätzen zwei bis vier untersuchen zu lassen.

Im Absatz 2 findet sich eine entsprechende Konkretisierung an die Häufigkeit, im Absatz 1 nochmal die Bezugnahme: Was muss denn in der Wasserversorgungsanlage sein?

Kleinspeicher, Trinkwassererwärmer, zentraler Durchfluss-Trinkwassererwärmer, jeweils Inhalt von mehr als 400 Litern oder alternativ mit einem Inhalt von mehr als drei Litern in mindestens einer Trinkwasserleitung zwischen Abgang des Trinkwassererwärmers und Entnahme für Trinkwasser, wobei der Inhalt der Zirkulationsleitung nicht berücksichtigt wird. Das ist eigentlich nicht neu.

Es gibt Untersuchungspflichten im Hinblick auf die Vernunft, und natürlich gehören auch Ein- und Zweifamilienhäuser aus Sicht des Autors dazu.

Zugelassene Untersuchungsstellen

Der 8. Abschnitt „Zugelassene Untersuchungsstellen“ regelt in den §§39 und 40, dass die erforderlichen Untersuchungen des Trinkwassers einschließlich der Probenahmen nur von dafür zugelassenen Untersuchungsstellen durchgeführt werden dürfen und welche Labore als zugelassene Untersuchungsstellen gelten.

Diese Regelung gab es bereits in §15 Absatz 4 Satz 1 der letzten Fassung.

Trinkwasseruntersuchungen

Der 9. Abschnitt befasst sich mit der Durchführung von Trinkwasseruntersuchungen, der Stelle der Probennahme, den Probenahme- und Untersuchungsverfahren sowie der Niederschrift über das Untersuchungsergebnis. Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat gemäß §43 Trinkwasserproben, die auf den Parameter Legionella spec. zu untersuchen sind, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik an mehreren repräsentativen Stellen zu nehmen. Der Betreiber hat auch sicherzustellen, dass an der Wasserversorgungsanlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geeignete Probenahmestellen vorhanden sind.

Bei der Probennahme ist außerdem weiterhin die Empfehlung des Umweltbundesamts „Systemische Untersuchungen von Trinkwasser-Installationen auf Legionellen nach Trinkwasserverordnung“ zu beachten.

Betreiberpflichten

Die Pflicht, die Anschlussnehmer und Verbraucher regelmäßig zu informieren, findet sich im 10. Abschnitt der Trinkwasserverordnung. Unter anderem hat der Betreiber einer zentralen oder dezentralen Wasserversorgungsanlage den betroffenen Anschlussnehmern mindestens jährlich geeignetes und leicht verständliches Informationsmaterial über die Beschaffenheit des Trinkwassers in Textform zu übermitteln oder im Internet bereit zu stellen. Die Anschlussnehmer sind dann verpflichtet, diese Informationen unverzüglich an alle betroffenen Verbraucher, die durch sie mit Trinkwasser versorgt werden, in Textform weiterzugeben.

Im 11. Abschnitt sind die Pflichten des Betreibers bei der Nichteinhaltung von Grenzwerten oder Höchstwerten, bei der Nichterfüllung von Anforderungen und bei außergewöhnlichen Vorkommnissen sowie hieraus resultierender Verbote geregelt.

- §47 Anzeigepflichten
- §48 Klärung der Ursachen und Maßnahmen zur Abhilfe
- §49 Abgabeverbot
- §50 Maßnahmenplan des Betreibers
- §51 Handlungspflichten des Betreibers in Bezug auf Legionella spec.
- §52 Information der Verbraucher bei Überschreitungen von Grenzwerten, Höchstwerten, Anforderungen, Parameterwerten oder Erreichen des technischen Maßnahmenwerts

Neben Anzeigepflichten sind Maßnahmen zur Klärung der Ursachen und zur Abhilfe zu ergreifen, wenn die Trinkwasserqualität nachteilig verändert ist.

Dieser Abschnitt regelt außerdem, wann und unter welchen Umständen Trinkwasser nicht mehr an Verbraucher abgegeben werden darf. Werden dem Betreiber einer Gebäudewasserversorgungsanlage Tatsachen bekannt, die darauf hinweisen, dass die Beschaffenheit des Trinkwassers nachteilig verändert ist (Geruch, Geschmack, Farbe, Trübung, Analysebefunde), hat er unverzüglich Untersuchungen zur Klärung

der Ursache der Veränderung durchzuführen. Gefordert wird ggf. ein Maßnahmenplan des Betreibers sowie dessen gesonderte Handlungspflichten in Bezug auf Legionella spec. Schließlich findet sich hierin auch die Pflicht zur Information der Verbraucher bei Überschreitungen von Grenzwerten, Höchstwerten, Parameterwerten oder bereits dem Erreichen des technischen Maßnahmenwerts für Legionellen.

Zu den Handlungspflichten des Betreibers in Bezug auf Legionella spec. gehört mit §51 u.a. eine Untersuchung zur Klärung der Ursachen. Diese Untersuchungen müssen eine Ortsbesichtigung sowie eine Prüfung der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik in der betroffenen Trinkwasser-Installation, eine schriftliche Gefährdungsanalyse (Risikoabschätzung) unter Beachtung der Empfehlung des Umweltbundesamts „Empfehlungen für die Durchführung einer Gefährdungsanalyse gemäß Trinkwasserverordnung“ vom Dezember 2012, und die Maßnahmen, die ggf. nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher erforderlich sind, beinhalten.

Pflichten der Untersuchungsstelle

Abschnitt 12 „Pflichten der zugelassenen Untersuchungsstelle“ regelt in §53 die Anzeige- und Meldepflicht der zugelassenen Untersuchungsstelle in Bezug auf Legionella spec.

„(1) Stellt eine zugelassene Untersuchungsstelle bei einer Untersuchung des Trinkwassers auf den Parameter Legionella spec. nach §31 das Erreichen des in Anlage 3 Teil II festgelegten technischen Maßnahmenwerts fest, so ist sie verpflichtet, dies unverzüglich dem für die Überwachung der Wasserversorgungsanlage zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen.“

Überwachung

Die Überwachung durch das Gesundheitsamt, der Umfang dieser Überwachung und die diesbezüglichen Berichtspläne für ein Wasserversorgungsgebiet sind separat im 13. Abschnitt, §§54 bis 60, der Trinkwasserverordnung zu finden:

- §54 Überwachung durch das Gesundheitsamt
- §55 Umfang der Überwachung durch das Gesundheitsamt
- §56 Berichtsplan des Gesundheitsamts für ein Wasserversorgungsgebiet
- §57 Überwachung durch die zuständige Behörde im Hinblick auf radioaktive Stoffe
- §58 Mitwirkungs- und Duldungspflichten
- §59 Durchführung der Untersuchungen im Rahmen der Überwachung durch das Gesundheitsamt oder die zuständige Behörde
- §60 Niederschrift über die Überwachung

Gebäudewasserversorgungsanlagen unterliegen der Überwachung durch das Gesundheitsamt, wenn das Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit bereitgestellt wird. Daneben geht es um die Überwachung durch die zuständige Behörde im Hinblick auf radioaktive Stoffe, um Mitwirkungs- und Duldungspflichten sowie die Durchführung

der Untersuchungen im Rahmen der Überwachung durch das Gesundheitsamt oder die zuständige Behörde mit entsprechenden Niederschriften sowie dem Berichtsplan des Gesundheitsamts an das Umweltbundesamt für ein Wasserversorgungsgebiet.

Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr

Der Gefahrenvorsorge und der Gefahrenabwehr widmet sich der 14. Abschnitt in den §§61 bis 68:

- §61 Anordnungen des Gesundheitsamts oder der zuständigen Behörde zur Gefahrenvorsorge
- §62 Beurteilung von Gefährdungen und Risiken
- §63 Anordnungen von Maßnahmen des Gesundheitsamts oder der zuständigen Behörde zur Gefahrenabwehr bei Wasserversorgungsanlagen
- §64 Anordnungen des Gesundheitsamts zur Gefahrenabwehr bei Trinkwasser-Installationen
- §65 Klärung der Ursachen und Anordnung von Maßnahmen durch das Gesundheitsamt oder die zuständige Behörde
- §66 Zulassung der Abweichung von Grenzwerten oder Höchstwerten für chemische Parameter
- §67 Information der betroffenen Verbraucher
- §68 Besondere Maßnahmen des Gesundheitsamts in Bezug auf Legionella spec.

Im 14. Abschnitt geht es u.a. um die Anordnungen des Gesundheitsamts oder der zuständigen Behörde zur Gefahrenvorsorge, die Beurteilung von Gefährdungen und Risiken oder die Anordnungen von Maßnahmen des Gesundheitsamts oder der zuständigen Behörde zur Gefahrenabwehr bei Wasserversorgungsanlagen. Ferner befasst sich dieser Abschnitt mit Anordnungen des Gesundheitsamts zur Gefahrenabwehr bei Trinkwasser-Installationen, der Klärung der Ursachen und der Anordnung von Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren insbesondere auch durch die Weitergabe von Information an die betroffenen Verbraucher. Schließlich finden sich in Abschnitt 14 auch besondere Maßnahmen des Gesundheitsamts in Bezug auf Legionella spec. Ist die Nichteinhaltung oder die Nichterfüllung der in den Paragraphen 6 bis 8 festgelegten Grenzwerte, Höchstwerte und Anforderungen für mikrobiologische und chemische Parameter sowie Indikatorparameter auf die Trinkwasser Installation zurückzuführen, so kann das Gesundheitsamt beispielsweise anordnen, dass der Betreiber der betroffenen Wasserversorgungsanlage die betroffenen Verbraucher über Folgendes zu informieren und zu beraten hat:

- die Bedingungen des Konsums und der Verwendung des Trinkwassers,
- in der Verantwortung der Verbraucher liegende Maßnahmen, insbesondere solche, mit denen sich von der Trinkwasser-Installation verursachte Risiken für die menschliche Gesundheit vermeiden lassen, und
- Einschränkungen für die Verwendung des Trinkwassers, die die Verbraucher vornehmen sollten

Im 14. Abschnitt „Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr“ werden leider nur noch betriebstechnische Aspekte adressiert, nicht mehr jedoch der bauliche Zustand der Anlage (Instandhaltung). Ist die Ursache der Nichterfüllung der in den §§ 5 bis 9 festgelegten Anforderungen unbekannt, ordnet das Gesundheitsamt eine unverzügliche Untersuchung zur Klärung der Ursache an oder führt sie selbst durch. Wird dem Gesundheitsamt bekannt, dass der technische Maßnahmenwert für Legionellen in einer Trinkwasser-Installation erreicht wird und kommt der Betreiber der betroffenen Wasserversorgungsanlage seinen jeweiligen Handlungs- und Informationspflichten nicht nach, fordert das Gesundheitsamt ihn unter Fristsetzung zunächst auf, diese Pflichten zu erfüllen. Kommt der Betreiber seinen Pflichten auch nach Aufforderung durch das Gesundheitsamt nicht fristgemäß und vollständig nach, ordnet das Gesundheitsamt diese gegebenenfalls an.

Berichtspflichten

Abschnitt 15 „Berichtspflichten“, §§ 69 und 70, trifft Regelungen für die Behörden und die Bewertung von Trinkwasser-Installationen durch das Umweltbundesamt:

§ 69 Berichtspflichten der Behörden

§ 70 Bewertung von Trinkwasser-Installationen

Nach § 70, Absatz 1, führt das Umweltbundesamt eine allgemeine Bewertung der von Trinkwasser-Installationen in Deutschland ausgehenden gesundheitlichen Risiken durch. Für die Bewertung nutzt es insbesondere die nach § 53 Absatz 4 gemeldeten Daten, den Bericht nach § 69 Absatz 3 sowie andere zugängliche Informationen. Es kann bei Bedarf zusätzliche Umfragen und Untersuchungen durchführen.

Straftaten

Abschnitt 16 regelt in § 71 Straftaten und in § 72 Ordnungswidrigkeiten.

§ 71 Straftaten

(1) „Nach § 75 Absatz 2, 4 des Infektionsschutzgesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 22 oder § 49 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 Wasser als Trinkwasser abgibt oder anderen zur Verfügung stellt.“

(2) Wer durch eine in § 72 Absatz 1 bezeichnete vorsätzliche Handlung eine in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes genannte Krankheit, einen in § 7 des Infektionsschutzgesetzes genannten Krankheitserreger oder eine in einer Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 1 oder 3 des Infektionsschutzgesetzes genannte Krankheit oder einen dort genannten Krankheitserreger verbreitet, ist nach § 74 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes strafbar.“

§ 72 Ordnungswidrigkeiten

Hier werden alle Tatbestände aufgelistet, die im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes als vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln gelten.

Anlagen

Die Trinkwasserverordnung vom 20. Juni 2023 enthält umfassende Anlagen in Tabellenform:

Anlage 1	Mikrobiologische Parameter
Anlage 2	Chemische Parameter
Anlage 3	Indikatorparameter
Anlage 4	Anforderungen an Trinkwasser in Bezug auf radioaktive Stoffe
Anlage 5	Betriebsparameter Trübung
Anlage 6	Untersuchungshäufigkeit
Anlage 7	Spezifikationen für die Untersuchung der Parameter

Fazit

Es wird im Nachhinein sehr viel Kritik an der Fassung dieser Novellierung geübt. An manchen Stellen sieht der Autor das ähnlich.

- Unter Handlungspflichten des Betreibers wird detailliert aufgelistet, was zu tun ist und bisher als Gefährdungsanalyse bekannt war. Aber an keiner Stelle wird gesagt, der Verbraucher ist zu informieren. Das hält der Autor für ein Defizit. Man kann juristisch damit leben, weil es eine mögliche und zumutbare Handlung des Betreibers ist, die Verbraucher auch namentlich zu benennen beziehungsweise namentlich davon in Kenntnis zu setzen.
- Auch bei den Ordnungswidrigkeiten gibt es keinen Tatbestand, der zum Beispiel dieses vor der Probenahme nochmal richtig durchspülen und richtig hochheizen verbietet. Das bekommt man über Publikationen hin, dass das falsch ist. Der Autor hätte sich allerdings vom Ordnungsgeber gewünscht, dass hier noch klarere Vorgaben gemacht werden, was ausdrücklich zu tun ist.

Insgesamt beurteilt der der Autor die Zweite Novelle der Trinkwasserverordnung als in Ordnung, man hätte es an ein, zwei Stellen allerdings noch nachjustieren können.

Referent | Autor



RA Hartmut Hardt (VDI), Waltrop,
info@ra-hardt.de

Hinweis auf eine Veröffentlichung des Autors zur neuen Trinkwasserverordnung in Zusammenarbeit mit dem DVQST, Stand Mai 2023: [Fach-Publikation DVQST FP-04-2023](#) (kostenfreier Download)

Copyright © 2024

Gesundheitstechnische Gesellschaft (GG) – Technisch-wissenschaftliche Vereinigung

Rechtsanwaltliches Kurzgutachten zu den nachstehenden Fragestellungen.

Blei in der Trinkwasserinstallation

RA Harmut Hardt, Waltrop
11. Juli 2023

Frage 1

Darf der Fachinstallateur eigentlich noch Bauteile einbauen, die Stand heute zwar zulässig sind, aber Blei enthalten und zu Grenzwertüberschreitungen (spätestens ab Februar 2028) führen könnten?

Antwort

Der Fachinstallateur als Werkunternehmer schuldet dem Auftraggeber im Rahmen seiner werkvertraglichen Leistungserbringung einen werkvertraglichen Erfolg, der den gesetzlichen Anforderungen genügt und darüber hinaus den Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) zum funktionalen Mangelbegriff entspricht.

Werkvertragsrecht

Was unter einem mangelfreien Werk zu verstehen ist, wird in §633 BGB Abs. 2 ausgeführt. Hiernach ist ein Werk dann mangelfrei, wenn das Werk die vereinbarte Beschaffenheit hat.

Bedeutet ...

Dort, wo der Besteller/Auftraggeber vorab darauf hinweist, dass die geltenden Vorgaben der aktuellen Trinkwasserverordnung nunmehr und zukünftig eingehalten werden müssen, hat der Auftragnehmer keine Möglichkeit, die im Jahr 2028 anstehenden gesetzlichen Pflichtvorgaben zu ignorieren. Eine Werkleistung, die diesen Anforderungen nicht entspricht, wäre mangelhaft.

Eine weitere Regelung im §633 Abs. 2 BGB lautet, dass soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, das Werk dann frei von Sachmängeln ist, wenn es sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet.

Hier greift die Argumentation gemäß dem „funktionalen Mangelbegriff“ des BGH.

Dieser sagt, dass das Werk dann mangelhaft ist, wenn es die vereinbarte oder nach dem Vertrag vorausgesetzte Funktion nicht erfüllt, unabhängig davon, ob eine gegebenenfalls vertraglich vereinbarte Ausführungsart oder die anerkannten Regeln der Technik eingehalten worden seien. Regelmäßig hat der Besteller/Auftraggeber ein gesteigertes Interesse daran, dass das von ihm in Auftrag gegebene Werk auch gebrauchstauglich und gesetzeskonform verwendbar ist.

Eine Abweichung hiervon ist nicht gewollt und seitens des Auftraggebers auch nicht zu akzeptieren.

Wenn also zu einem Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten des kategorischen Bleiverbots ein Werk errichtet wird, das erwartungsgemäß einen längeren Zeitraum zu nutzen bestimmt ist und das ab diesem Zeitpunkt ohne eine hinzutretende Weiterung verwendungsuntauglich wird, dann widerspricht dieses dem Verständnis der erforderlichen Funktionalität und damit den Grundsätzen des BGH.

Frage 2

Wie verhält es sich bei einer Bauabnahme beispielsweise im Jahr 2026, wenn dort der Grenzwert mit 0,009 mg/l Blei eingehalten wird. Ist es bei einer erneuten Messung im Februar 2028 ein Baumangel, welche für den ausführenden Installateur haftungsrelevant ist?

Antwort

Eine derartige Fallkonstellation setzt zunächst voraus, dass dem „Bau-Abnehmenden“ zugestanden werden können muss, dass dieser in Ermangelung besseren Wissens, also ohne Kenntnis der aktuellen rechtlichen Regelungen, gehandelt zu haben.

Bei einem Verbraucher gemäß §13 BGB ist dieses ohne einen Verschuldensvorwurf möglich. Bei einem Unternehmer gemäß §14 BGB könnte hierin der Ansatzpunkt für ein haftungsrechtlich relevantes Mitverschulden gesehen werden. Ist diese „Hürde“ übersprungen, stellt sich die Frage nach der Redlichkeit des „Bau-Ausführenden“.

Zu §242 BGB ist geregelt, dass der Schuldner einer Leistung (der Bau-Ausführende) verpflichtet ist seine Leistung so zu bewirken (auszuführen), wie Treu und Glauben, mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erwarten lassen.

Bedeutet ...

Ein Installationsunternehmen als Fachbetrieb hat die aktuelle Rechtslage in Bezug auf die Trinkwasserverordnung zu kennen. Folglich auch die Perspektiven ab 2028 zu berücksichtigen. Die Regelungen zu „Treu und Glauben“ sind eine Generalklausel der vorwerfbaren Vertuschung und Unanständigkeiten. Es geht hierbei also um Aufrichtigkeit, Rücksichtnahme und Anstand.

Natürlich kann jetzt und heute die Rechtsprechung der Obergerichte diesbezüglich nicht vorausgeahnt werden, aber es bestehen gute Gründe für die Annahme, dass ein derartiges Verhalten der „Bau-Ausführenden“ als unanständig und damit als Verstoß gegen §242 BGB erkannt werden würden.

Frage 3

Entsprechen Bauteile, welche gemäß UBA „Bewertungsgrundlage für metallene Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser“ noch einen Bleianteil von < 2 % haben, den a.a.R.d.T.?

Antwort

Die anerkannten Regeln der Technik sind gesetzlich nicht definiert. Sie verkörpern den Konsens der Verkehrskreise (Fachkundige eines bestimmten Fachgebiets) und bilden das ab, was bei entsprechender Anwendung weitestgehend die Betriebsicherheit und Funktionalität einer Betrachtungseinheit garantieren. Sie verkörpern also das, was grundlegend und einleuchtend ist und der Mehrheitsauffassung der Anwender entspricht.

Die vorbenannte UBA-Bewertungsgrundlage führt in der aktuellen Fassung vom 11.01.2023 aus, dass bei einem 1,6-2,2% igen Bleianteil bei CW614N und CW617N durchaus noch von einer trinkwasserhygienischen Geeignetheit ausgegangen werden darf. Soweit das Installationsunternehmen dieses als Fachbetrieb dem Auftraggeber mitteilt und dieser wiederum sich auf ein entsprechendes Wagnis für den Zeitraum ab 2028 einlassen möchte, dann kann eine derartige Verabredung und Vereinbarung als rechtlich unbedenklich bewertet werden.

Hierbei muss sich das Installationsunternehmen aber immer bewusst sein, dass es wegen der eigenen Fachkunde eine gesteigerte Verantwortung für die Richtigkeit und Stimmigkeit des eigenen Handelns als Garant der Fachkunde zu belegen hat. Ob perspektivisch zu erwarten ist, dass die UBA-Bewertungsgrundlage eine Anpassung erfährt bedarf hier keiner Erörterung. Fakt ist, dass der Auftraggeber auf der Ebene des Empfängerhorizonts eine Leistungs-Erbringung erwarten darf, die den strikten Anforderungen der geltenden TrinkwV und nicht etwaigen Unbestimmtheiten einer weiteren Anpassungsmöglichkeiten einer UBA-Bewertungsgrundlage entspricht. Auch insoweit greifen die obigen Ausführungen zu dem funktionalen Mangelbegriff des BGH, wonach ein Werk auch dann mangelhaft sein kann, wenn es zwar die a.a.R.d.T. einhält, im Ergebnis aber nicht das leistet, was es soll – vorliegend das Bleiverbot der TrinkwV zu berücksichtigen.

Referent | Autor

RA Hartmut Hardt, Waltrop, info@ra-hardt.de

Copyright © 2024

Gesundheitstechnische Gesellschaft (GG) – Technisch-wissenschaftliche Vereinigung